



Regulativ für die vom Österreichischen Fußball-Bund genehmigten Spielervermittler

Präambel

Gestützt auf das vom FIFA-Exekutivkomitee beschlossene und am 1. März 2001 in Kraft getretene neue Spielervermittler-Reglement hat der Bundesvorstand des ÖFB am 8. Juni 2001 das folgende Reglement erlassen:

Dieses Regulativ regelt die Tätigkeit von Spielervermittlern, die im Rahmen von Spielertransfers innerhalb des ÖFB oder vom ÖFB zu einem anderen Nationalverband aktiv sind. Soweit in diesem Regulativ keine besonderen Regeln enthalten sind, wird auf das Spielervermittler-Reglement der FIFA verwiesen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Fußballspielern und Vereinen ist es gestattet, im Rahmen von Verhandlungen mit anderen Fußballspielern oder Vereinen die Dienste eines Spielervermittlers in Anspruch zu nehmen. Dieser Spielervermittler muss über eine ihm im Sinne der nachfolgenden §§ 2ff. ausgestellte Lizenz verfügen. Der Spielervermittler ist die natürliche Person, die in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Bestimmungen regelmäßig und gegen Entgelt einen Spieler mit einem Verein zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses bzw. zwei Vereine zur Begründung eines Transfervertrages zusammenführt.

(2) Den Spielern und Vereinen ist es untersagt, die Dienste eines nicht-lizenzierten Spielervermittlers in Anspruch zu nehmen (siehe §§ 15 und 17).

(3) Das in Abs. 2 statuierte Verbot gilt nicht, wenn es sich beim Vermittler eines Spielers um einen Elternteil, eines seiner Geschwister oder seinen Ehegatten handelt oder der Vermittler eines Spielers oder Vereins gemäß den geltenden Vorschriften des Landes, in welchem er seinen Wohnsitz hat, in zulässiger Weise zur Ausübung des Anwaltsberufes zugelassen ist.

Lizenzerteilung

§ 2

(1) Jede natürliche Person, welche die Tätigkeit eines Spielervermittlers auszuüben beabsichtigt, muss ein schriftliches Ansuchen an den ÖFB richten, sofern er Österreicher ist. Nicht-Österreicher können dieses Ansuchen nur dann an den ÖFB richten, wenn sie in Österreich seit mindestens zwei Jahren ihren ständigen Wohnsitz haben.

(2) Der Bewerber muss einen tadellosen Leumund haben, der durch eine aktuelle Strafregisterauskunft zu bescheinigen ist. Ansuchen von Bewerbern, die diese Bedingung nicht erfüllen, sind nicht zulässig. Der ÖFB entscheidet, ob die notwendigen Voraussetzungen in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung Österreichs erfüllt sind.

(3) Österreicher, die in Österreich nicht ihren Wohnsitz haben, müssen ihr Ansuchen um Ausstellung einer Lizenz an jenen Landesverband richten, in dessen Bereich sie seit mindestens zwei Jahren ihren ständigen Wohnsitz haben.

(4) Nur natürliche Personen können ein Ansuchen auf Lizenzerteilung stellen. Bewerbungen von juristischen Personen sind nicht zulässig.

(5) Dem Ansuchen sind konkret folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) zwei aktuelle Lichtbilder;
- c) Meldezettel über Hauptwohnsitz;
- d) Strafregisterauskunft;
- e) Staatsbürgerschaftsnachweis.

§ 3

Ein Bewerber darf keinesfalls eine Stellung bei der FIFA, einer Konföderation, einem Nationalverband, einem Verein oder einer mit diesen Institutionen verbundenen Organisation bekleiden.

§ 4

(1) Der ÖFB (Kommission für Spielervermittler) hat das Lizenzgesuch dahingehend zu prüfen, ob es den in den §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen entspricht.

(2) Wird die Bewerbung für zuverlässig erachtet, bestellt der ÖFB den Kandidaten zu einer schriftlichen Prüfung.

(3) Ein Bewerber, dessen Ansuchen von der Kommission für Spielervermittler aus formellen Gründen (siehe §§ 2 und 3) abgewiesen wird, kann seine Bewerbung der FIFA vorlegen. Die FIFA-Spielerstatut-Kommission entscheidet dann darüber, ob der ÖFB den Bewerber zu Unrecht abgewiesen hat. Erachtet auch die Spielerstatut-Kommission das Ansuchen aus formellen Gründen für unzulässig, so kann der Bewerber erst nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren ein neues Ansuchen beim ÖFB einreichen.

§ 5

(1) Die schriftlichen Prüfungen werden vom ÖFB zweimal jährlich (im März bzw. September) durchgeführt.

(2) Der ÖFB ist für das rechtzeitige Aufgebot der Kandidaten und die Durchführung der Prüfung zuständig.

(3) Die Grundsätze der Prüfungsmodalitäten können dem Anhang A) zu diesem Reglement entnommen werden.

(4) Der ÖFB ist ermächtigt, für die Organisation und Durchführung der Prüfung angemessene Kosten und / oder Gebühren in Rechnung zu stellen. Diese betragen pro Kandidat € 750,- (ATS 10.320,-).

§ 6

(1) Erreicht ein Kandidat die für den erfolgreichen Abschluss der Prüfung erforderliche Punktzahl (vgl. Anhang A, I, Abs. 5 des FIFA-Spielervermittler-Reglements), wird er vom ÖFB aufgefordert, bei einer Versicherungsgesellschaft, welche ihren Sitz in Österreich oder in einem Mitgliedsland der EU hat, eine Berufs- und Vertrauensschaden-Haftpflichtversicherung (nachfolgende „die Versicherung“) abzuschließen und dem ÖFB zu übermitteln.

(2) Die Versicherung dient dazu, gegebenenfalls Schadenersatzansprüche eines Spielers, eines Vereins oder eines anderen Spielervermittlers zu decken, die durch die Tätigkeit des Spielervermittlers entstanden sind. Folglich hat die Polizza so ausgestattet zu sein, dass sämtliche Risiken, die aus der Tätigkeit der Spielervermittlung hervorgehen können, abgedeckt werden. Darüber hinaus hat sich der Versicherer zu verpflichten, dem ÖFB spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages darüber Mitteilung zu machen.

(3) Die durch die Versicherung abgedeckte Mindestsumme ist mit € 150.000,-- (ATS 2,064.045,--) festzulegen.

(4) Die Versicherung hat zudem so ausgestaltet zu sein, dass allenfalls erst nach Ablauf der Gültigkeit der Polizza geltend gemachte Ansprüche, deren Ursprung aber ein Ereignis ist, das sich während der Dauer der Versicherung zugetragen hat, ebenfalls abgedeckt werden.

(5) Der Spielervermittler ist verpflichtet, dem ÖFB spätestens 14 Tage vor Ablauf des Versicherungsvertrages den Nachweis des Abschlusses einer neuen Versicherung vorzulegen.

§ 7

(1) Sollte es einem Spielervermittler nicht möglich sein, in Österreich oder einem Mitgliedsland der EU eine Versicherungspolizza im Sinne des § 6 abzuschließen, so kann er stattdessen eine abstrakte Bankgarantie in der Höhe von CHF 100.000,-- hinterlegen. Die Garantie muss von einer Schweizer Bank ausgestellt sein und ist unwiderruflich.

(2) Nur die FIFA hat Zugriff auf die Bankgarantie. Der Zweck der Bankgarantie entspricht demjenigen der Versicherung (vgl. § 6, Abs. 2). Die Garantiesumme (CHF 100.000,--) ist nicht als Höchstbetrag für die einer geschädigten Partei allenfalls zustehenden Schadenersatzansprüche zu verstehen.

(3) Wird die Garantiesumme durch Leistung einer Zahlung der Bank infolge von Schadenersatzansprüchen gegen den Spielervermittler vermindert, wird die Lizenz des Spielervermittlers so lange suspendiert, bis die Garantiesumme wieder auf den ursprünglichen Betrag (CHF 100.000,--) aufgestockt worden ist.

§ 8

(1) Jeder Kandidat, der die Prüfung erfolgreich abgelegt hat, muss zudem dem Kodex der Berufsethik schriftlich zustimmen (vgl. Anhang B) zum FIFA-Spielervermittler-Reglement). Er verpflichtet sich dadurch, seine Tätigkeit als Spielervermittler stets gemäß den darin enthaltenen Leitsätzen auszuüben.

(2) Spielervermittler, die sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an die im Kodex der Berufsethik festgelegten Prinzipien halten, haben die in § 14 vorgesehenen Sanktionen zu gewärtigen.

§ 9

(1) Nach Erhalt der Versicherungspolizza bzw. allenfalls der Bankgarantie sowie der schriftlichen Zustimmung zum Kodex der Berufsethik stellt der ÖFB dem Kandidaten die Spielervermittlerlizenz aus. Diese Lizenz ist höchst persönlich und nicht übertragbar. Der ÖFB ist verpflichtet, die Liste der in Österreich lizenzierten Spielervermittler zu erstellen und der FIFA nach jeder Prüfungssession zu übermitteln.

(2) Die Lizenz wird unbefristet erteilt und berechtigt zur weltweiten Vermittlung.

(3) Die FIFA erstellt eine Liste aller weltweit lizenzierten Spielervermittler und veröffentlicht sie auf ihrer offiziellen Internet-Seite.

(4) Sobald der Spielervermittler vom ÖFB die Lizenz erhalten hat, ist er dazu berechtigt, im geschäftlichen Verkehr seinem Namen folgende Bezeichnung beizufügen: „Vom ÖFB lizenziertes Spielervermittler“.

Rechte und Pflichten der lizenzierten Spielervermittler

§ 10

Lizenzierte Spielervermittler haben das Recht:

- a) jeden Spieler zu kontaktieren, der nicht oder nicht mehr bei einem Verein unter Vertrag steht (siehe FIFA-Reglement betreffend Status und Transfers von Spielern);
- b) jeden Spieler oder Verein zu vertreten, der sie beauftragt, in seinem Namen Verträge auszuhandeln und / oder abzuschließen;
- c) die Vertretung der Interessen jedes Spielers wahrzunehmen, der sie damit beauftragt;
- d) die Vertretung der Interessen jedes Vereines wahrzunehmen, der sie damit beauftragt.

§ 11

(1) Ein Spielervermittler darf die Vertretung eines Spielers oder eines Vereines bzw. dessen Interessenwahrnehmung im Sinne von § 10 nur dann ausüben, wenn er einen schriftlichen Vertrag mit dem Spieler oder dem Verein abgeschlossen hat.

(2) Ein solcher Vertrag hat eine auf zwei Jahre begrenzte Laufzeit, kann aber auf ausdrücklichen Wunsch beider Parteien schriftlich erneuert werden. Eine stillschweigende Erneuerung ist ausgeschlossen. Der Vertrag muss zudem ausdrücklich erwähnen, wer den Spielervermittler entschädigt, die Art der Entschädigung und die Bedingungen, unter welchen diese fällig wird.

(3) Der Entlohnungsanspruch entsteht nur, wenn die Person des Vermittlers, die Höhe der Entschädigung sowie der Zahlungspflichtige im Spielervertrag festgehalten sind.

(4) Die Entschädigung eines Spielervermittlers, der von einem Spieler beauftragt wird, ist nach dem jährlich vom Spieler aufgrund des für ihn vom Spielervermittler ausgehandelten Arbeitsvertrages erzielten Brutto-Grundgehalts (d.h. insbesondere ohne Berücksichtigung etwaiger sonstiger Leistungen wie Auto, Wohnungsmiete, Punkte- und Erfolgsprämien, sonstige Bonusse und andere Vergünstigungen) zu bemessen.

(5) Der Spielervermittler und der Spieler haben sich im voraus darüber zu einigen, ob der Spieler seinem Spielervermittler die Entschädigung durch eine einmalige Zahlung zu Beginn der Laufzeit des vom Spielervermittler für den Spieler ausgehandelten Arbeitsvertrages zu bezahlen oder ob eine jährliche Abrechnung jeweils am Ende eines Vertragsjahres zu erfolgen hat.

(6) Sofern der Spielervermittler und der Spieler keine einmalige Zahlung vereinbart haben und der für den Spieler vermittelte Arbeitsvertrag eine Laufzeit aufweist, die über die Dauer des zwischen dem Spielervermittler und dem Spieler bestehenden Vermittlungsvertrages hinausläuft, so hat der Spielervermittler auch nach Ablauf des Vermittlungsvertrages Anspruch auf eine jährliche Entlohnung. Dieser Anspruch erlischt erst mit dem Auslaufen des Arbeitsvertrages oder sobald der Spieler einen neuen, nicht mehr mit Hilfe des Spielervermittlers ausgehandelten Arbeitsvertrag unterzeichnet hat.

(7) Können sich der Spielervermittler und der Spieler nicht über die Höhe der Entschädigung einigen, so hat der Spielervermittler Anspruch auf Bezahlung einer Entschädigung in der Höhe von 5 % des Grundgehalmtes im Sinne des Absatzes 4, welches der Spieler aufgrund des vom Spielervermittler für ihn ausgehandelten Arbeitsvertrages erhalten wird.

(8) Ein Spielervermittler, der von einem Verein beauftragt wird, ist vom Verein mit einer einmaligen, im voraus vereinbarten Pauschalzahlung zu entschädigen.

(9) Jeder Spielervermittler ist verpflichtet, einen Vertrag abzuschließen, der jedenfalls die Bestimmungen des Standardvertrages der FIFA (vgl. Anhang C) zum FIFA-Spielervermittler-

Reglement) enthält. Allerdings müssen dabei die einschlägigen Bestimmungen betreffend Arbeitsvermittlung beachtet werden.

(10) Der Vermittlungsvertrag ist in vier Exemplaren auszufertigen und von beiden Parteien ordnungsgemäß zu unterzeichnen. Das erste Exemplar bleibt im Besitz des Spielers oder des Vereins, das zweite im Besitz des Spielervermittlers. Das dritte und das vierte Exemplar sind innerhalb von 30 Tagen ab Unterzeichnung vom Spielervermittler dem ÖFB bzw. dem Nationalverband, welchem der Spieler oder der Verein angehört, zur Registrierung zu übermitteln. Die Nationalverbände führen ein Register der eingehenden Verträge. Kopien der Verträge sind der FIFA auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(11) Minderjährige Spieler dürfen einen Vermittlungsvertrag nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des / der gesetzlichen Vertreter(s) in Übereinstimmung mit den österreichischen Gesetzen unterzeichnen.

§ 12

Einem Spielervermittler ist es gestattet, Mitarbeiter zu beschäftigen. Allerdings hat sich die Aktivität seiner Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Spielervermittlers auf administrative Aufgaben zu beschränken. Jegliche Interessenwahrnehmung für Spieler und / oder Vereine gegenüber Spielern und / oder Vereinen ist ausschließlich den Spielervermittlern vorbehalten. Der Spielervermittler hat in einem solchen Fall dem ÖFB zumindest einmal pro Jahr eine Liste seiner Mitarbeiter mit der Bekanntgabe ihres Aufgabenbereiches zu senden.

§ 13

Lizenzierte Spielervermittler sind verpflichtet:

- a) die Statuten und Reglemente der Nationalverbände, der Konföderationen und der FIFA zu beachten;
- b) sicherzustellen, dass jedes unter ihrer Mitwirkung zustande gekommene Geschäft den Vorschriften der oben genannten Statuten und Reglemente entspricht;
- c) auf keinen Fall an einen bei einem Verein unter Vertrag stehenden Spieler mit der Absicht heranzutreten, den Spieler zur vorzeitigen Auflösung seines Vertrages oder zur Nichteinhaltung der im Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten zu bewegen;
- d) im Rahmen des gleichen Transfers nur die Interessen einer beteiligten Partei zu vertreten;
- e) der zuständigen Instanz des ÖFB und / oder der FIFA auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen vorzulegen;
- f) sicherzustellen, dass bei jedem Geschäft, an dem er beteiligt ist, sein Name, seine Unterschrift und sein Auftraggeber in den entsprechenden Verträgen aufscheinen;
- g) die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen betreffend Arbeitsvermittlung zu erfüllen.

§ 14

(1) Spielervermittler, welche die ihnen zuerkannten Rechte missbrauchen oder die in diesem Reglement aufgeführten Pflichten verletzen, können wie folgt bestraft werden:

- a) Ermahnung;
- b) Geldstrafe von € 1.000,-- (ATS 13.760,--) bis € 50.000,-- (ATS 688.000,--);
- c) befristete Suspension der Lizenz;
- d) Entzug der Lizenz.

Die Strafen können kumulativ verhängt werden.

(2) Die oben angeführten Strafen können nur durch den ÖFB, wenn dieser die Lizenz für den säumigen Spielervermittler ausgestellt hat, oder durch die FIFA ausgesprochen werden. Die Zuständigkeitsabgrenzung erfolgt im Sinne des § 20, Abs. 1 und 2.

(3) Sind die Bewilligungsvoraussetzungen, die in den §§ 2, 3, 6 und 7 festgelegt sind, nicht mehr gegeben, so hat dem Spielervermittler die Kommission für Spielervermittler des ÖFB vor einem Entzug der Lizenz eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung der Voraussetzungen zu

gewähren. Erfüllt er diese Voraussetzungen dennoch nicht, so ist ihm die Lizenz zu entziehen. Die Lizenz ist insbesondere auch dann zu entziehen, wenn der Spielervermittler wiederholt gegen die Statuten und Reglemente der Nationalverbände, Konföderationen und / oder der FIFA verstößt.

(4) Die Lizenz wird vom Nationalverband entzogen, der sie ausgestellt hat. Der FIFA steht ein entsprechendes, den Nationalverband zum Lizenzentzug verpflichtendes Antragsrecht zu.

Pflichten der Spieler

§ 15

(1) Spieler, welche die Dienste eines Spielervermittlers in Anspruch nehmen, dürfen nur mit Spielervermittlern zusammenarbeiten, die im Besitz einer im Sinne dieses Reglements von einem Nationalverband erteilten Lizenz sind. Vorbehalten sind die in § 1, Abs. 3, erwähnten Fälle.

(2) Bei jeder Transaktion, bei der ein Spielervermittler die Interessen eines Spielers vertritt, müssen sein Name und seine Unterschrift im / in den entsprechenden Arbeitsvertrag / Arbeitsverträgen zwingend aufscheinen. Falls der Spieler keine Dienste eines Spielervermittlers in Anspruch nimmt, muss dies ebenfalls ausdrücklich im entsprechenden Arbeitsvertrag erwähnt werden.

§ 16

Nimmt ein Spieler die Dienste eines nicht-lizenzierten Spielervermittlers in Anspruch, so ist dieser bei einem nationalen Transfer mit einer Geldstrafe von € 1.000,-- (ATS 13.760,--) bis € 50.000,-- (ATS 688.000,--) zu bestrafen. Bei internationalen Transfers gelten die Bestimmungen der FIFA.

Pflichten der Vereine

§17

(1) Vereine, die sich die Dienste eines Spielers sichern möchten, dürfen außer mit einem anderen Verein:

- a) nur mit dem Spieler selbst oder
- b) mit einem Spielervermittler verhandeln, der im Besitz einer im Sinne dieses Reglements von einem Nationalverband ausgestellten Lizenz ist. Vorbehalten sind die in § 1, Abs.3, erwähnten Fälle.

(2) Bei jeder Transaktion, bei der ein Spielervermittler die Interessen eines Vereines vertritt, müssen sein Name und seine Unterschrift in den entsprechenden Transfer- und Arbeitsverträgen zwingend vorhanden sein.

Falls der Verein keine Dienste eines Spielervermittlers in Anspruch nimmt, muss dies ebenfalls ausdrücklich in den entsprechenden Transfer- und Arbeitsverträgen erwähnt werden.

(3) Ein Verein, der einem anderen Verein eine Entschädigung zahlt, hat diese Zahlung direkt an den begünstigten Verein zu leisten. Es ist ihm strikte untersagt, einen Teil oder die Gesamtheit dieser Summe, und sei es als Vergütung, dem Spielervermittler zukommen zu lassen.

§ 18

Ein Verein, der gegen die Bestimmungen des § 17 verstößt, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Ermahnung;
- b) befristete oder unbefristete Funktionssperre verantwortlicher Funktionäre;
- c) Geldstrafe von € 1.000,-- (ATS 13.760,--) bis € 50.000,-- (ATS 688.000,--);
- d) Verbot, nationale und / oder internationale Spielertransfers für eine Zeitspanne von mindestens drei Monaten durchzuführen;
- e) Sperre für sämtliche nationalen und internationalen Fußballaktivitäten.

Die Strafen können kumulativ verhängt werden.

Die oben angeführten Strafen dürfen ausschließlich durch den ÖFB (bei einem nationalen Transfer) und durch die FIFA (bei einem internationalen Transfer) ausgesprochen werden.

Sonderbestimmungen

§ 19

- (1) Spielervermittler, die ihre Tätigkeit aufgeben, sind verpflichtet, ihre Lizenz zurückzulegen.
- (2) Der ÖFB veröffentlicht die Namen derjenigen Spielervermittler, die ihre Lizenz zurückgelegt haben, und teilt dies unverzüglich der FIFA mit.
- (3) Die Versicherung darf erst nach Rücklegung der Lizenz aufgelöst werden.

Zuständigkeiten

§ 20 Kontroll- und Überwachungsorgane des ÖFB

Zur Kontrolle und Überwachung des Regulativs für Spielervermittler sind nachfolgende Organe zuständig:

- I. Kontrollausschüsse der Landesverbände bzw. der Bundesliga;
- II. ÖFB-Kommission für Spielervermittler.

§ 21 Kontrollausschüsse

- (1) Die Kontrollausschüsse der Landesverbände bzw. der Bundesliga sind zuständig:
 - a) für nationale Streitigkeiten zwischen einem Spieler, einem Verein und / oder einem Spielervermittler und / oder einem zweiten Spielervermittler, die beim gleichen Nationalverband registriert sind;
 - b) zur Durchführung von Verfahren wegen Verletzung der Pflichten
 - der lizenzierten Spielervermittler (§§ 8, 11, 13, 14),
 - der Spieler (§§ 15, 16),
 - der Vereine (§§ 17, 18).
 - c) für alle jene Beschwerden oder Anzeigen über Vergehen nach diesem Regulativ, die nicht der Kommission für Spielervermittler vorbehalten sind.
- (2) Die Zuständigkeit der Kontrollausschüsse eines Landesverbandes oder der Bundesliga richtet sich:
 - a) Mitgliedschaft des Vereines zu einem Landesverband oder der Bundesliga,
 - b) Spielberechtigung des Spielers bei einem Verein eines Landesverbandes oder der Bundesliga,
 - c) Tätigkeit des Spielervermittlers für einen Verein oder Spieler eines Vereines eines Landesverbandes oder der Bundesliga,
 - d) Wohnsitz des Spielervermittlers.
- (3) Ist die Zuständigkeit eines Landesverbandes oder der Bundesliga aus der Anzeige bzw. Beschwerde nicht eindeutig abzuleiten, entscheidet über die Zuständigkeit die Kommission für Spielervermittler endgültig.
- (4) Für Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Kontrollausschusses eines Landesverbandes bzw. der Bundesliga sowie für Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Organe der Landesverbände bzw. der Bundesliga als zweite Instanz gelten die Bestimmungen des § 20 der Vorschriften für die Kontrollausschüsse und des § 21 der Satzungen des ÖFB.

(5) Alle anderen Beschwerden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kontrollausschüsse gemäß § 21, Abs. 1, fallen, sind der Spielerstatut-Kommission der FIFA zu unterbreiten.

(6) Beschwerden im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Spielervermittlers sind in schriftlicher Form an den ÖFB (nationale Streitfälle) bzw. der FIFA (internationale Streitfälle) zu richten. Solche Beschwerden sind bis spätestens zwei Jahre nach dem ihr zu Grunde liegenden Vorfällen und auf jeden Fall binnen sechs Monaten, nachdem der betreffende Spielervermittler seine Tätigkeit aufgegeben hat, einzureichen.

§ 22 Kommission für Spielervermittler

(1) Die Kommission für Spielervermittler ist zuständig für:

- a) Überprüfung der Ansuchen der Bewerber, ob die Voraussetzungen gemäß § 2 vorliegen;
- b) Abnahme der schriftlichen Prüfung (§§ 5 bis 9);
- c) Erteilung der Lizenz (§ 9);
- d) Entzug der Lizenz bei Wegfall der Voraussetzungen für deren Bewilligung;
- e) Zurücklegung der Lizenz (§ 19);
- f) Verfassung von Anzeigen bei Feststellung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs an die zuständige erste Instanz;
- g) Entscheidung über Zuständigkeitsstreitigkeiten (§ 21, Abs. 3).

Gegen Entscheidungen der Kommission für Spielervermittler ist ein Rechtsmittel unzulässig (ausgenommen § 4, Abs. 3).

(2) Der Kommission obliegt es weiters zu überwachen, dass die Spielervermittler ihre Tätigkeit auf nationaler Ebene im Einklang mit dem Kodex der Berufsethik ausüben. Auf internationaler Ebene ist die Spielerstatut-Kommission der FIFA zuständig.

Übergangsbestimmungen

§ 23

(1) Spielervermittler, die gemäß dem Reglement betreffend Spielervermittler vom 11. Dezember 1995 bereits über eine von der FIFA ausgestellte Lizenz verfügen, können diese innerhalb von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten des Reglements der FIFA beim ÖFB gegen eine neue Lizenz einlösen. Für sie entfällt die Pflicht zur Ablegung der schriftlichen Prüfung im Sinn von Anhang A) des FIFA-Spielervermittler-Reglements.

(2) Nach Ablauf der sechsmonatigen Übergangsfrist erlischt die Gültigkeit der alten Lizenz. Spielervermittler, die ihre von der FIFA ausgestellte Lizenz nicht gegen eine neue Lizenz eingelöst haben, müssen danach zur Erlangung der neuen Lizenz ebenfalls die schriftliche Prüfung beim ÖFB ablegen.

§ 24

Spielervermittler, die gemäß dem Reglement betreffend Spielervermittler vom 11. Dezember 1995 bei einer schweizerischen Bank eine Bankgarantie hinterlegt haben (vgl. Art. 9 des angeführten Reglements), können bei der FIFA gegen Vorweisung einer Versicherungspolizze (siehe § 6) jederzeit die Rückstellung der Bankgarantie verlangen. Die FIFA teilt dem ÖFB die Änderung mit und stellt ihm die Versicherungspolizze zu.

§ 25

Streitigkeiten zwischen einem Spieler, einem Verein und / oder einem zweiten Spielervermittler und einem Spielervermittler, die vor Inkrafttreten dieses Reglements der FIFA zur Beurteilung durch die Spielerstatut-Kommission unterbreitet worden sind, werden entsprechend dem Reglement vom 11. Dezember 1995 fertig behandelt.

Sämtliche Streitigkeiten, die erst nach Inkrafttreten dieses Reglements zur Beurteilung gebracht werden, sind von den gemäß § 20 dieses Reglements zuständigen Organen im Sinne dieses Reglements zu entscheiden.

Schlussbestimmungen

§ 26

In sämtlichen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen entscheidet das Präsidium des ÖFB endgültig.